

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Auf dem Daubmann"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGB. I. S. 2253), § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften am 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal in öffentlicher Sitzung am 19. September 1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Daubmann" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 20. Juni 1996 maßgebend. Es handelt sich um die Flurstücke Nr. 17 963 und 17 964.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil i.d.F. vom 20. Juni 1996.

Hinweis: Künftig ist anstatt Doppelhaus-, Einzelhausbebauung zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Walzbachtal, den 19. September 1996

Mahler
Bürgermeister

